

nicht in Konkurs geraten ist, zur Besorgung auftragener Geschäfte sich verpflichtet und hierdurch Ansprüche auf Bezahlung für sich erwirbt. Solche erteilte Geschäftsaufträge erlöschen bisher, sofern sie nicht ausnahmsweise auf zur Konkursmasse nicht gehörige Gegenstände sich beziehen, auf Seite des Beauftragten schlechtweg im Moment der amtlich verkündeten Konkursöffnung, und zwar ohne Rücksicht auf Kenntnis und Wissen des beauftragten Dritten, vorausgesetzt daß nicht der Konkursverwalter es anders wollte und von seinem Recht auf Erfüllung Gebrauch machte.

Die §§ 23 und 27 der revidierten Konkursordnung bestimmen aber nunmehr ausdrücklich:

»Ein von dem Gemeinschuldner erteilter Auftrag erlischt durch die Eröffnung des Verfahrens. Es finden die Vorschriften des § 672 Satz 2 und des § 674 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand durch einen Dienst- oder Werkvertrag verpflichtet hat, ein ihm vom Gemeinschuldner übertragenes Geschäft für diesen zu besorgen.

»Erlischt ein von dem Gemeinschuldner erteilter Auftrag oder ein (von diesem mit Dritten geschlossener) Dienst- oder Werklieferungsvertrag infolge der Konkursöffnung, so ist der andere Teil in Ansehung der nach der Eröffnung des Verfahrens entstandenen Ersatzansprüche im Falle des § 672 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches Massegläubiger, im Falle des § 674 des Bürgerlichen Gesetzbuches Konkursgläubiger.«

Nach § 672 des Bürgerlichen Gesetzbuches soll aber im Zweifel, d. h. wenn nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart ist oder die Gesetze etwas Gegenteiliges bestimmen, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers (hier infolge von Konkursöffnung) ein von diesem an Dritte erteilter Auftrag nicht erlöschen. Erlischt er aber, wie z. B. zufolge der Bestimmung von § 23 der revidierten Konkursordnung (frühere Fassung vergl. § 15 der R.-O.), so soll der Dritt-Beauftragte die Besorgung des aufgetragenen Geschäftes auch nach der Eröffnung des Konkursverfahrens fortzusetzen berechtigt und verpflichtet sein, wenn mit dem Aufschube Gefahr (für die Interessen des Auftraggebers) verbunden ist, und zwar solange, bis der gesetzliche Vertreter (Konkursverwalter) anderweit Fürsorge zu treffen in der Lage ist. Der vom Gemeinschuldner erteilte Geschäfts-, Dienst- oder Werklieferungsvertrag gilt mithin künftig in solchen Fällen insoweit nicht für aufgehoben, sondern als noch nach der Konkursöffnung fortbestehend. Der Drittbeauftragte erscheint in dem Konkursverfahren mit seiner ungeschmäleren Forderung als Massegläubiger.

Erfolgt seitens des Konkursverwalters rückblicklich laufender, vom Gemeinschuldner mit Dritten geschlossener Geschäfts-, Dienst- und Werkverträge nach Eröffnung des Konkursverfahrens keine Erklärung (Widerruf), so gelten zu gunsten des Beauftragten jene Verträge künftig insoweit als fortbestehend, bis die Beauftragten von dem Erlöschen des Vertragsverhältnisses durch Kenntniserlangung der Konkursöffnung benachrichtigt sind oder von letzterer auf andere Weise Kenntnis haben konnten (siehe § 674 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Das heißt, auf unseren Fall angewandt, folgendes: Erlischt ein vom Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung an Dritte erteilter Geschäftsauftrag infolge nachgefolgter Konkursöffnung künftig auf Grund der Bestimmung von § 23 der revidierten Konkursordnung, und zwar ohne daß er seitens des ernannten Konkursverwalters ausdrücklich widerrufen wird, so ist als Tag des Erlöschens des Auftrages zu gunsten des dritten Beauftragten nicht der Tag der Eröffnung des Konkursverfahrens, sondern erst derjenige Zeitpunkt maßgebend, an dem dieser (Beauftragte) von der Eröffnung des Konkursverfahrens

über das Vermögen seines Auftraggebers Kenntnis erhalten hat oder doch Kenntnis erhalten haben konnte und mußte. Bis dahin gilt der erteilte Auftrag und das eingegangene Werklieferungs- oder Dienstverhältnis als fortbestehend, und der Konkursverwalter muß die zwischenzeitlich vom Dritten für den Gemeinschuldner bethätigten Berrichtungen (Drucke, Inserierungen) gegen sich anerkennen und die hieraus resultierenden Forderungen als Konkursforderungen gelten lassen. Er kann nicht sagen: »was du nach Eröffnung des Konkursverfahrens zufolge Auftrages des Gemeinschuldners noch besorgt und vermittelt hast, geht mich nichts an, deine Forderungen gehören insoweit nicht mehr zur Ausgleichung in das Konkursverfahren«, sondern er muß den Drittbeauftragten auch wegen solcher Forderungen als Konkursgläubiger zulassen, und der Drittbeauftragte kann wegen solcher Forderungen bis zu dem Zeitpunkt Berücksichtigung verlangen, wo er von der Eröffnung des Konkursverfahrens persönlich Kenntnis erlangt hat oder doch erlangt haben konnte und mußte.

Es gestaltet sich nach dem Dargelegten vom 1. Januar 1900 ab die Rechtslage der durch einen plötzlichen Konkurs ihres Auftraggebers in der Geltendmachung bona fide erworbener Entschädigungsansprüche beeinträchtigten Drittbeauftragten (Verlage, Druckereien und sonstigen Geschäfte) insofern günstiger, als sie bis zum erfolgten Widerruf durch den Konkursverwalter ruhig weiter arbeiten können, ohne den Ausfall ihrer Forderungen besorgen zu müssen, und zwar bis zu dem Augenblick, wo ihnen von der erfolgten Konkursöffnung ihres Auftraggebers Kenntnis gegeben wird oder sie selbst diese Kenntnis den Umständen gemäß auch ohne besondere Mitteilung erlangt haben konnten und mußten.

Dr. Karl Schaefer.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichstag. — Der deutsche Reichstag nahm am 23. d. M. den Gesetzentwurf, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen, in der Gesamtabstimmung an. Die Aenderungen, die am 21. d. M. in der dritten Lesung hinzugekommen sind, sind folgende:

In Artikel 3 war in der zweiten Lesung folgender Absatz 3 aufgenommen worden: »Abgesehen von den Privatpostanstalten ist die gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Beförderung von unverschlossenen politischen Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes, insbesondere auch, wenn sie durch die Post dorthin befördert würde, jedermann gestattet.«

Die Abgeordneten Dr. Marcour (Ctr.) u. Gen. beantragten hierzu in der dritten Lesung, hinter den Worten: »durch die Post einzuschließen die Worte »oder durch Expresboten.«

Ferner beantragten die Abgeordneten Albrecht (Soz.) u. Gen. hinter »gestattet« hinzuzufügen: »auch an Sonn- und Feiertagen während der Stunden, an denen die kaiserliche Post bestellt.«

Beide Anträge wurden angenommen.

Artikel 4 wurde mit der durch Annahme eines Antrags Müller-Sagan bedingten Aenderung angenommen, wonach die Entschädigungsansprüche der Angestellten von Privatposten nur dann wegfallen sollen, wenn diese Angestellten in eine Dienststelle mit gleichen Dienstbezügen übernommen werden.

Artikel 5 wurde mit einem Antrage Dr. Gasse, der die Schlichtung von Streitfällen bei Ablösung der Privatposten besonderen Schiedsgerichten überweist, und mit einem Antrag Kirsch, der die sechsmonatige Ausschlussfrist für Anmeldung von Entschädigungsansprüchen mit dem 1. April 1900 (statt »mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes«, dessen Bestimmungen nicht alle gleichzeitig in Kraft treten) beginnen läßt, angenommen.

Vom Reichstage. — Die Fernsprechgebühren-Ordnung wurde am 21. d. M. vom deutschen Reichstage in dritter Lesung und in der Gesamt-Abstimmung endgiltig angenommen. Der Entwurf erlitt nur in § 8a auf Antrag des Dr. Arendt eine Aenderung. Nach § 8a soll für Anschlüsse, die nur während eines Teiles des Jahres benutzt werden, für jede angefangene Woche der fünfzigste Teil der Hausgebühr, für jede Woche der übrigen Zeit des Jahres der fünfzigste Teil der Grundgebühr erhoben werden. Auf Antrag des Abgeordneten Dr. Arendt wurde beschlossen, statt der Worte »welche nur während eines Teiles